

Erläuterungen zur Änderung der NÖ Jagdverordnung

Allgemeiner Teil

1. Allgemeines

Durch die gegenständliche Novelle sollen die Schusszeiten betreffend Damwild und Sikawild u.a. dahingehend geändert werden, dass diese mit 31. Dezember enden. Darüber hinaus soll die Erlegung von Jährlingen und Schmalgeißen des Rehwildes in Weingärten und in örtlicher Nähe zu diesen künftig bereits ab 1. April zulässig sein, um die dort kultivierten Reben ausreichend vor Wildverbiss schützen zu können. Für die Wildarten Goldschakal, Nilgans und Murmeltier sollen künftig Schusszeiten gelten.

Die Änderung der Einstufung des Wolfes im NÖ Jagdgesetz 1974 (NÖ JG) macht eine Überarbeitung der Bestimmungen betreffend Maßnahmen in Bezug auf diese Wildart erforderlich. Die diesbezüglichen Regelungen finden sich bisher in den beiden „Wolfsverordnungen“. Künftig sollen die Maßnahmen in der NÖ Jagdverordnung (NÖ JVO) geregelt werden. Mit Inkrafttreten der neuen Bestimmungen in der NÖ JVO sollen daher die beiden genannten Verordnungen außer Kraft treten.

Infolge der im NÖ JG geschaffenen Möglichkeit, auch Raubzeug mit Kastenfallen lebend zu fangen, sollen mit der gegenständlichen Novelle die Bestimmungen bezüglich dieser Fallenart entsprechend angepasst werden.

Schließlich soll eine neue Regelung betreffend künstliche Nachtzielhilfen geschaffen werden, in der abschließend festgelegt wird, welche Geräte als künstliche Nachtzielhilfen anzusehen sind und dementsprechend bei der Jagdausübung lediglich nach den Vorgaben des NÖ JG zur Anwendung gelangen dürfen.

2. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 15 Abs. 1 B-VG.

3. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Nach dem Inhalt des Entwurfes wird der Bereich anderer landesrechtlicher Vorschriften nicht berührt.

4. EU-Konformität:

Dieser Verordnungsentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch und ist im Einklang mit der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie).

5. Probleme bei der Vollziehung:

Durch den Entwurf wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

6. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Durch die vorgesehenen Änderungen sind grundsätzlich keine Mehrbelastungen für den Bund, das Land NÖ oder die Gemeinden zu erwarten.

7. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

8. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses oder des NÖ Klima- und Energieprogrammes 2030:

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses oder des NÖ Klima- und Energieprogrammes 2030 zu erwarten.

9. Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

Besonderer Teil:

Zu Z 1 bis 4 (Einträge des Inhaltsverzeichnisses zu den §§ 22a, 29, 33 und 33a):

Aufgrund der Neuschaffung der §§ 22a und 33a sowie der Änderung der Überschriften der §§ 29 und 33 (siehe die diesbezüglichen untenstehenden Ausführungen) ist eine Schaffung neuer bzw. eine Anpassung der bestehenden Einträge des Inhaltsverzeichnisses erforderlich.

Zu Z 5 und 6 (§ 9 Abs. 1 erster Satz und § 16 erster Satz):

Gemäß § 9 Abs. 1 und § 16 hat die Einladung zur Jagdprüfung, Jagdaufseherprüfung und Berufsjägerprüfung zeitgerecht und nachweislich durch den NÖ Landesjagdverband zu erfolgen. Das Erfordernis der Nachweislichkeit (d.h. mittels postalischem RSa- oder RSb-Brief) wird als nicht mehr erforderliche, kostenverursachende Vorgabe angesehen. Die betreffenden Bestimmungen sollen daher entsprechend geändert werden.

Zu Z 7 bis 19 (§ 22):

Nach der geltenden Rechtslage ist die Bejagung von Jährlingen des Rehwildes vom 16. April bis 15. Oktober, die Bejagung von Schmalgeißen des Rehwildes vom 16. April bis 31. Dezember zulässig. In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass durch diese Wildarten bereits vor dem Beginn der Schusszeit mitunter erhebliche Schäden an Weinbaukulturen verursacht werden. Eine jagdliche Handhabe zum Schutz frühastreibender Reben ist derzeit nicht gegeben. Aus diesem Grund soll mit der gegenständlichen Novelle der Beginn der Schusszeit in Weingärten und in örtlicher Nähe zu diesen auf den 1. April vorverlegt werden.

Weiters sollen die Schusszeiten betreffend Damwild und Sikawild dahingehend geändert werden, dass diese nicht mehr mit 15. Jänner, sondern künftig bereits mit 31. Dezember enden. Was sonstige Tiere und Kälber des Damwildes betrifft, soll die Schusszeit statt am 1. September am 16. August beginnen.

Mit der letzten Änderung des NÖ JG sind der Goldschakal und die Nilgans als jagdbare Wildarten geregelt. Gemäß § 73 Abs. 1 NÖ JG sind für diese Tiere daher durch Verordnung Schuss- bzw. Schonzeiten festzusetzen.

Der Goldschakal soll künftig vom 1. Juli bis 31. März bejagt werden dürfen. Dieser gilt als geschützte Wildart nach Anhang V der FFH-Richtlinie. Seine Verbreitung bzw. Ausbreitungstendenz in Ost- und Mitteleuropa (siehe <https://baer-wolf-luchs.at/verbreitungskarten/goldschakal-verbreitung>) lässt darauf schließen, dass eine moderate Bejagung in Niederösterreich, analog zu anderen Bundesländern, die Entwicklung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Wildart nicht negativ beeinflussen wird.

Eine Bejagung der Nilgans, bei der es sich um eine invasive Art nach der Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141 der Kommission vom 13. Juli 2016 handelt, soll ganzjährig möglich sein.

Darüber hinaus sollen Murmeltiere künftig vom 16. August bis 31. Oktober bejagt werden dürfen.

Zu Z 20 (§ 22a):

Maßnahmen in Bezug auf Wölfe sind bisher in den beiden „Wolfsverordnungen“ geregelt (Verordnung betreffend Maßnahmen zum Schutz von Menschen und Abwendung von Schäden nach dem NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. Nr. 80/2018, und Verordnung betreffend vorübergehender Ausnahmen von Verboten nach dem NÖ Jagdgesetz 1974 in Bezug auf nicht jagdbares Haarwild, LGBl. Nr. 17/2023 in der geltenden Fassung). Aufgrund der Änderung der Einstufung des Wolfes im NÖ JG sollen diese Maßnahmen künftig – und unter gleichzeitiger Aufhebung der vorgenannten Verordnungen – in der NÖ JVO geregelt sein.

Im Detail ist vorgesehen, dass Vergrämnungsmaßnahmen gegenüber Wölfen (Warn- oder Schreckschüsse) durch Jagdausübungsberechtigte, Jagdschutzorgane und Inhaber von Jagderlaubnisscheinen jederzeit im erforderlichen Ausmaß gesetzt werden dürfen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass jagdfremden Personen nach dem NÖ JG das Vertreiben von Wölfen durch optische und akustische Signale im erforderlichen Ausmaß erlaubt ist.

Das Recht zur Verfolgung und zur Entnahme eines Wolfes im erforderlichen Ausmaß soll ausschließlich Jagdausübungsberechtigten, Jagdschutzorganen und Inhabern von Jagderlaubnisscheinen zustehen, vorausgesetzt dass

1. mindestens ein sachgerecht geschütztes Nutztier von einem Wolf verletzt oder getötet wurde oder

2. sich ein Wolf einem Menschen oder einer Siedlung oder einem bewohnten Gebäude (samt den dazugehörigen genutzten Gebäuden, Gehöften, Stallungen, Viehweiden oder Gehegen) auf weniger als 100 m annähert und sich nur schwer vertreiben oder vergrämen lässt.

Die Entnahme eines Wolfes soll nur im betreffenden Jagdgebiet sowie in den daran angrenzenden Jagdgebieten und nur binnen vier Wochen nach dem zugrundeliegenden Ereignis bzw. Verhalten des Wolfes zulässig sein.

Darüber hinaus soll eine Pflicht zur unverzüglichen Meldung jeder Entnahme unter Anführung bestimmter Daten an die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde bestehen. Die Bezirksverwaltungsbehörden sollen Meldungen unverzüglich der NÖ Landesregierung weiterzuleiten haben. Diese Verpflichtungen soll gewährleisten, dass die Jagdbehörden zu jeder Zeit über einen möglichst aktuellen Wissensstand betreffend Entnahmen verfügen.

Weiters sollen entnommene Wölfe für bis zu 72 Stunden ab Meldung den Jagdbehörden sowie von diesen beigezogenen Personen zur Verfügung zu halten sein. Danach soll – entsprechend den allgemeinen jagdrechtlichen Grundsätzen – der Jagdausübungsberechtigte das Recht zur Aneignung des Wolfes haben.

Schließlich soll mit der gegenständlichen Novelle geregelt werden, dass die Bezirksverwaltungsbehörden und die NÖ Landesregierung berechtigt sind, Mitteilungen über Wolfsichtungen sowie über verletzte oder gerissene Nutz- oder Wildtiere entgegenzunehmen und an den Jagdausübungsberechtigten des betroffenen Jagdgebietes weiterzuleiten.

Zu Z 21 (§ 23 erster Satz):

Aufgrund der neuen Bestimmung des § 22a (Maßnahmen in Bezug auf Wölfe) ist eine Anpassung der allgemeinen Regelung zu den Schonzeiten erforderlich.

Zu Z 22 und 23 (§ 27a Abs. 1 erster und dritter Satz):

Die geltende Rechtslage weist keine Bestimmung auf, die regelt, in welchem Zustand Trophäen im Rahmen von Hageschauen vorzulegen sind. Erfahrungen in der Praxis machen eine solche Regelung jedoch erforderlich. Künftig sollen sich Trophäen in einwandfrei ausgekochtem oder präpariertem Zustand befinden müssen. Idealerweise werden ausgekochte Trophäenschädel zusätzlich mit Bleichmitteln präpariert.

Dadurch soll sichergestellt werden, dass sich die vorgelegten Trophäen in einem hygienisch einwandfreien Zustand befinden.

Was die Ausnahme von der Pflicht zur Vorlage auch der linken Unterkieferäste bei Geweihträgern betrifft, soll diese künftig auch für Rotwildschmalspießer gelten, da die Trophäen auch ohne Vorlage der linken Unterkieferäste eindeutig dieser Altersklasse (Jährling) zugeordnet werden können.

Zu Z 24 bis 26, 29 und 30 (Überschrift des § 29, § 29 Abs. 1 erster Satz, § 29 Abs. 2 erster Satz, Überschrift des § 33 und § 33 erster Satz):

Infolge der im NÖ JG geschaffenen Möglichkeit, auch Raubzeug (ausgenommen Hunde) mit Kastenfallen lebend zu fangen, sollen mit der gegenständlichen Novelle die einschlägigen Bestimmungen der NÖ JVO bezüglich Kastenfallen einschließlich ihrer Überschriften entsprechend angepasst werden.

Zu Z 27 und 28 (§ 29 Abs. 3):

In der Tabelle sollen die Mindestmaße des Fangraums der geschlossenen Kastenfalle für die Wildarten Fuchs, Dachs, Waschbär und Marder ergänzt werden. Die Mindestbreite und -höhe von Fallen für Marderhunde sollen an jene von Fallen für Tiere mit einem ähnlichen Körpermaß (Fuchs, Dachs, Waschbär) angeglichen werden. Schließlich soll klargestellt werden, dass für jene Arten, die nicht ausdrücklich in der Tabelle des § 29 Abs. 3 NÖ JVO angeführt sind, eine der Tierart entsprechende Kastenfallengröße zu verwenden ist.

Zu Z 31 (§ 33a):

Mit dieser Bestimmung soll von der neuen Verordnungsermächtigung des § 95 Abs. 1 Z 4 NÖ JG betreffend künstliche Nachtzielhilfen Gebrauch gemacht werden. Als für eine weidgerechte Ausübung der Jagd geeignete und dementsprechend erlaubte künstliche Nachtzielhilfen sind folgende Geräte anzusehen: Infrarotgeräte, Visiereinrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischem Bildverstärker oder Bildumwandler (wie etwa Restlichtverstärker) sowie Thermal- und Wärmebildgeräte.

Zu Z 32 (§ 73 Abs. 8):

Diese Bestimmung enthält die Anordnung des Außerkrafttretens der bisherigen „Wolfsverordnungen“ (siehe dazu die Erläuterung zu Z 20).